Kantonsrat St.Gallen 22.06.11

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 20. Februar 2007

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

Art. 45bis (neu) Abs. 1: Übersteigt die Differenz zwischen dem tiefsten und höchsten Ge-

meindesteuerfuss 80 Prozentpunkte, hat jenes Drittel der Gemeinden mit den tiefsten Steuerfüssen eine Solidaritätssteuer in der Höhe von höchstens 2 Steuerprozenten zu erheben, die in einen

Ausgleichsfond einzulegen ist.

Abs. 2: Aus dem Ausgleichsfond erhalten diejenigen Gemeinden mit den

höchsten Steuerfüssen Solidaritätsbeiträge, die es erlauben, dass die Steuerbelastung in jenen Gemeinden so gesenkt werden kann, dass die Steuerfussdifferenz nach Abs. 1 nicht überschritten wird.